

rung der Praxis wohl zulässig. Freilich ist die Begründung, mit der im angefochtenen Urteil die Einwendung des Beschwerdeführers, dass die Frage der Vollstreckbarkeit nicht im Rechtsöffnungsverfahren zu prüfen sei, verworfen wurde, und die dahin geht, dass dem Kläger sonst nur die Möglichkeit offenstehe, das Prozessverfahren im Kanton Baselland nochmals einzuleiten, angesichts der früheren Praxis jedenfalls insoweit unzutreffend, als damit gesagt werden will, es sei nur eine Wiederholung des Prozesses mit materieller Nachprüfung möglich. Aber wenn auch gemäss der Praxis die Einleitung eines besonderen Exequaturverfahrens ohne solche Nachprüfung möglich war, so schliesst dies nach dem Gesagten doch nicht aus, dass die Frage der Vollstreckbarkeit auch im Rechtsöffnungsverfahren zur Entscheidung gebracht werden kann. Es wird ja wohl durch solche widersprechende Urteile eine gewisse Unsicherheit geschaffen, die die Partei, welche ein ausländisches Urteil im Kanton Baselland vollstrecken lassen will, vielleicht nötigt, ein doppeltes Verfahren gleichzeitig oder nacheinander einzuleiten. Aber eine Rechtsverweigerung im Sinne der Verletzung klaren Rechtes kann doch darin, dass die Frage der Vollstreckbarkeit nicht in ein besonderes Verfahren verwiesen, sondern im Rechtsöffnungsverfahren beurteilt wurde, nicht erblickt werden.

.....

4. — Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 59 ist, abgesehen davon, dass nach dem Entscheide des Obergerichtes diese Frage im kantonalen Verfahren nicht aufgeworfen wurde, unbegründet. Es kommt diesbezüglich nur darauf an, ob die in den Schlussbriefen enthaltene Schiedsklausel für den Beschwerdeführer verbindlich war, was er deshalb bestritt, weil er sie nicht beachtet habe. Es genügt aber, in dieser Beziehung auf die Begründung zu verweisen, mit der das Schiedsgericht selber die vor ihm erhobene Unzuständigkeitseinrede abgelehnt hat und die lautet: « Nach

Inhalt der beiden Schlussbriefe..... betreibt der Beklagte den Fouragenhandel im Grossen und musste sich daher als ordentlicher Kaufmann dessen bewusst sein, was er in diesen beiden im Schluss und Gegenschluss niedergelegten Verträgen unterfertigt hat. Beide Verträge enthalten nicht nur die Berufung auf die Usanzen der Wiener Produktenbörse, sondern auch die Kompromissklausel auf dieses Schiedsgericht. Es geht nicht an, dass der Beklagte die Rechtswirksamkeit dieser beiden Klauseln dadurch bestreitet, dass er vorgibt, den gedruckten Teil der Schlussbriefe nicht gelesen zu haben. Hat er dies auch bei der Unterfertigung dieser Verträge schuldhafterweise unterlassen, so musste er im Zuge der Abwicklung sicherlich darauf gekommen sein.» Das trifft auch zu, um die Berufung auf Art. 59 BV zu beseitigen.

13. Urteil vom 18. Mai 1928 i. S. Herger gegen Uri.

Eine kantonale Bestimmung, wonach auswärts wohnende Eigentümer von im Kanton liegenden Grundstücken diese ohne Schuldenabzug versteuern müssen, während sonst grundsätzlich nur das Reinvermögen besteuert wird, verstösst im allgemeinen nicht gegen Art. 4 und 46 Abs. 2 BV, soweit sie sich auf Steuerpflichtige bezieht, die im Ausland wohnen.

A. — Der Regierungsrat des Kantons Uri bestätigte am 23. Juli 1927 eine Verfügung des Gemeinderates von Altdorf, wonach der Rekurrent, der im Ausland wohnt, aber Eigentümer einer Liegenschaft in Altdorf ist, hier ein Vermögen von 36,000 Fr. und ein Einkommen von 1200 Fr. versteuern soll.

B. — Am 27. September 1927 hat Herger hiegegen die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides.

Zur Begründung wird ausgeführt: Der Rekurrent habe kein steuerpflichtiges Vermögen, da die auf seiner

Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden den Betrag der amtlichen Schätzung des Grundstückes erreichten. Eine materielle Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 46 Abs. 2 BV liege vor. Es sei unbillig, wenn ein Bürger, der ausser Landes seinen Erwerb suchen müsse, schlechter behandelt werde, als derjenige, der im Lande wohne und dessen Schutz und Wohltaten geniesse. Allerdings scheine das ernerische Steuergesetz vom Grundsatz der Zulässigkeit des Schuldenabzuges eine Ausnahme für auswärts wohnende Eigentümer von im Kanton liegenden Grundstücken zu machen. Das Bundesgericht habe das aber wiederholt als unzulässig erklärt. Es handle sich zwar hier nicht um eine interkantonale Doppelbesteuerung; aus Gründen der Gerechtigkeit und der Billigkeit müsse aber der Schuldenabzug auch in internationalen Verhältnissen zugelassen werden. . . .

C. — Der Rekurrent hat zugleich beim Obergericht des Kantons Uri Beschwerde geführt. Dieses wies am 19. Oktober 1927 den Rekurs gegen die Vermögenssteuertaxation ab, hob dagegen die Einkommensteuertaxation auf. Es stützte sich auf Art. 4 des ernerischen Steuergesetzes, wonach bei der Besteuerung von Liegenschaften auswärts wohnender Eigentümer ein Schuldenabzug nicht zulässig ist.

D. — Der Vertreter des Rekurrenten hat dem Bundesgericht mitgeteilt, dass er die Beschwerde aufrecht halte, soweit das Obergericht sein Rechtsbegehren nicht geschützt habe, da dessen Urteil insoweit gegen klares Recht, nämlich gegen die bundesgerichtliche Praxis verstosse.

E. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat im Auftrag des Regierungsrates Abweisung der Beschwerde beantragt.

F. — Das Obergericht hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

G. — Der Gemeinderat von Altdorf hat ausgeführt, dass die Beschwerde unbegründet sei;

in Erwägung :

2. — Nach der Praxis des Bundesgerichts verstösst zwar die Bestimmung des Art. 4 des ernerischen Steuergesetzes, dass auswärts wohnende Eigentümer von im Kanton befindlichen Grundstücken diese ohne Schuldenabzug versteuern müssen, gegen Art. 4 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 BV, aber nur soweit, als sie sich auf Steuerpflichtige bezieht, die in einem andern Kanton wohnen. Soweit eine solche Ausnahmebestimmung, wie die ernerische, für im Ausland wohnende Steuerpflichtige gilt, hat sie das Bundesgericht vom Gesichtspunkt der Art. 4 und 46 Abs. 2 BV aus zugelassen (vgl. Entscheid i. S. Rouiller gegen Waadt vom 28. September 1917). Seine Ausführungen darüber, dass sich eine ungleiche Behandlung der auswärtigen und der im Kanton wohnhaften Steuerpflichtigen bei der Besteuerung der Liegenschaften nicht rechtfertige, gelten nicht für den Fall, dass es sich um im Ausland wohnende Steuerpflichtige handelt. Man kann dem Kanton Uri vom Standpunkt des Art. 4 BV aus nicht zumuten, auswärts wohnende Eigentümer von im Kanton befindlichen Liegenschaften bei der Besteuerung gleich zu behandeln, wie im Kanton wohnhafte, solange er nicht die Gewissheit hat, dass der Staat des Wohnsitzes jener Eigentümer Gegenrecht hält. Eine solche Gewissheit besteht aber — mit Rücksicht auf die bundesgerichtliche Praxis — zur Zeit im allgemeinen nur gegenüber den übrigen Kantonen, nicht gegenüber ausländischen Staaten.

Das Doppelbesteuerungsverbot des Art. 46 Abs. 2 BV gilt für internationale Verhältnisse, abgesehen von dem in BGE 46 I N. 57 behandelten Fall, nach der Praxis nur insoweit, als es die Besteuerung von im Ausland liegenden Grundstücken ausschliesst ;

erkannt :

Die Beschwerde wird abgewiesen.